

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Bestimmungen für Briefpostsendungen.

Die Taxe für einen einfachen $\frac{9}{10}$ Zoll-Loth = 15 Grammen schweren Brief nach allen Orten der österreichischen Monarchie oder Deutschlands beträgt im Frankirungsfalle 5 Nkr., für solche, deren Gewicht $\frac{9}{10}$ Zoll-Loth übersteigt, bis zum Gewichte von 15 Zoll-Loth (= 250 Grammen) nur das zweifache Briefporto, im Nichtfrankirungsfalle für den einfachen Brief 10 Nkr., bei größerem Gewichte 15 Nkr.

Die Taxe für einen einfachen Brief, welcher im Bestellungsbezirke des betreffenden Aufgabs-Postamtes abzugeben ist, beträgt im Frankirungsfalle 3 Nkr., im Nichtfrankirungsfalle 6 Nkr., bei größerem Gewichte 9 Nkr. Correspondenzarten sind bei allen Postämtern und Briefmarken-Verschleißern zu haben und werden sowohl im Loco-Verkehre als auch nach allen Orten der österreichisch-ungarischen Monarchie und nach Deutschland um den gleichen Betrag von 2 kr. zur Beförderung angenommen.

Für Drucksachen (Kreuzbandsendungen), Waarenproben und Muster ist bei der Versendung mit der Briefpost im Inland und nach Deutschland bis zum Gewichte von 50 Grammen die Portogebühr von 2 Neukreuzern, für Drucksachen über 50 bis 250 Grammen 5 kr., über 250 bis 500 Grammen 10 kr., über 500 Grammen bis 1 Kilogramm 15 kr. für das Gesamtgewicht zu entrichten.

Für recommandirte Briefe ist eine Gebühr von 5 kr. im Bestellungsbezirke, für alle anderen 10 kr. per Stück mittelst Aufkleben einer Marke auf der Siegelseite des Briefes zu entrichten.

Sendungen mit Geld und Werthpapieren bis 250 Gramm (Geldbriefe).

a) Verschlossen aufgegebene:

Sendungen mit Papiergeld und Banknoten, mit Bargeld (Silber, Gold und kleinen Beträgen in Kupfergeld), dann mit Werthpapieren sind bis zum Gewichte von 250 Gr. in Briefform mit Kreuzcouvert und zwar in der Regel verschlossen aufzugeben.

Geldstücke, welche in Briefen versendet werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung der Lage während des Transportes nicht stattfinden kann.

Verschlossen aufgegebene Geldbriefe müssen mit 5 gleichen Siegeln gesiegelt sein.

b) Offen aufgegebene:

Die offene Aufgabe ist nur bei Privatendungen mit Papier und Banknoten in Briefform bis zum Gewichte von 15 Loth dann gestattet, wenn der Werth derselben 100 fl. übersteigt, und wenn der Versender hierfür nebst dem gewöhnlichen Gewichtsporto das Werthporto in anderthalbfachen Betrage entrichten richtet, also die Sendung frankirt.

Der Verschluß geschieht in der Art, daß auf dem Kreuzcouverte in der Mitte das Amtssiegel und ringsherum vier Abdrücke des Postsigels in der Weise angebracht werden, wie für andere Fahrpost-Sendungen. Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung derselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. An den Schlüssen der Emballage (Nähten, Fugen) muß das Siegel des Versenders in einer zu diesem Zwecke hinreichenden Anzahl von Abdrücken angebracht sein. Ist eine Verschnürung vorhanden, so muß dieselbe nur so angebracht und versiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann. Auf die gestempelten Frachtbriefe, welchen Sendungen im Gewichte von mehr als drei Loth beigegeben sein müssen, ist ein deutlicher Abdruck des Siegels, mit welchem die Sendung verschlossen ist, anzubringen.

Bemerkung über den Gebrauch der Postanweisungen.

		Die Gebühr für gewöhnliche Postanweisungen beträgt:	
für Beträge bis	10 fl.	5 kr. von mehr als	1000—2000 fl. 90 kr.
von mehr als	10— 50 fl. 10	" " " "	2000—3000 " 1 fl. 20 "
" " "	50— 100 " 15	" " " "	3000—4000 " 1 " 50 "
" " "	100— 500 " 30	" " " "	4000—5000 " 1 " 80 "
" " "	500—1000 " 60	" " " "	